

de Troancia, Nicolas Chalamanne, Mathieu de Attrebat, Thomas de Wymondbold, der auch noch die Statuten von 1342 unterschrieb, beschworen und unterzeichneten sämtlich das Statut vom Jahre 1323.

Nicolas de Branchis, Jean, genannt Prêtre-Jean, Jean Bachet, Taxator für 1342, Jean Petit, ein Engländer, Guillaume d'Orleans, Robert, ein Schotte, Geoffroy le Gauchois, Jean Poneton, Nicolas Lirel, Henry de Cornubia, Jean le Grand, Henry de Nevanne, Joannes de Fonte, der zweite Taxator für 1342, Conrad, ein Deutscher, Gilbert aus Holland, Yvo le Breton, Richard de Montbanon, Guillaume le Bourgignon, Mathieu le Bavassour, Guillaume de Gasprosia, Yvo Greal, der dritte vereidigte Taxator des Jahres 1342, Hebert Martray, Michael de Vacqueria, Simon l'Ecolier, Jean le Normand, Guillaume Hebert und Alain le Breton, vierter Taxator für das Jahr 1342 und erster Pedell der Juristenfakultät, unterzeichneten und beschworen sämtlich das revidierte Statut des Jahres 1342.

Nicolas Martel, aus Seeland gebürtig, und seine Frau Marguerite Martel wurden beide im Jahre 1351 als libraires jurés in die Corporation aufgenommen; sie wohnten rue St.-Jacques⁵².

Henry l'Huillier; er war bereits im Jahre 1370 libraire juré und wurde in demselben als „un des quatre libraires principaux“ vereidigt, wobei sich seine Geschäftsgenossen

Robert Lécuyer und Raoul d'Orléans für ihn verbürgten⁵³.

Guidomarus de Senis, Magister artium und libraire jure, wohnhaft rue des noix près le pont, wurde 1377 von Neuem als Taxator vereidigt⁵⁴. Er muß somit schon einige Zeit als Handschriftenhändler ansässig gewesen sein.

Gaucher Béliart etablierte sich im Jahre 1378 als Librarius und wurde sofort bei der Corporation vereidigt⁵⁵.

Etienne Angevin wurde am 5. Juni 1378 als „Librarius et scriptor“ von dem Rector der Universität in Pflicht genommen⁵⁶.

Jean le Moine (Joannes Monachus) trat am 23. Februar 1386 als libraire juré in die Corporation ein⁵⁷.

Martin l'Huillier, Handschriftenhändler und Buchbinder, ungefähr um das Jahr 1386 lebend; sein Wohnort ist zwar nicht angegeben, doch kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit auf Paris schließen. 1386 arbeitete er für Philipp den Kühnen von Burgund; in den betreffenden Rechnungspapieren heißt es: En 1386, le due paya à Martin Lhuillier, libraire 16 francs pour couvrir viij livres, tous romans et Bibles et autres livres, dont vj seront couverts de cairs en grains⁵⁸.

Paschasius, Librarius, ungefähr um das Jahr 1465. Robert Gaguin erwähnt seiner in einem Briefe an Guillaume Fichet folgendermaßen: Concordantias in hanc diem nullas omnino inveni, nisi quod Paschasius Bibliopolae nobis pretiosissimas unas scire se venales dixit, sed dominum abesse, easque licet aureis centum⁵⁹. Paschasius beobachtete mithin genau die gesetzlichen Bestimmungen.

Angers. Johann Benchies, Stationarius, im 15. Jahrhundert. Bei ihm hatte der Bischof Nicolas Gelant ein Exemplar der Statuta synodalia Andegavensia zum Behufe der Anfertigung von Abschriften deponirt: Ipsi et eorum quilibet infra primi anni Synodus S. Lucae scribi faciant in quaterno statuta eadem, quorum exemplar poni penes Joannem Benchies, vel alium stationarium faciemus etc.⁶⁰ Er war somit nicht der einzige am Orte. —

Der Originaltext der Statuten der Pariser Handschriftenhändler kann in: Bulaeus I. c. Tom. III. p. 419. Tom. IV. p. 202—204, 278. 279. und Schöttgen I. c. p. 32. 33., der der Universität Montpellier in Savigny I. c. 3. Bb. p. 702—705 nachgesehen werden.

III. Deutschland.

Die Notizen über den Handschriftenhandel in Deutschland sind zwar nicht so reichhaltig, als die aus anderen Ländern, bieten aber dennoch einige interessante Erscheinungen dar, welche die Geringfügigkeit und Dürftigkeit der Nachrichten über das Handschriftenwesen auf den Universitäten vergessen lassen. Diese Dürftigkeit hat hauptsächlich ihren Grund darin, daß die deutschen Universitäten sämtlich erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden und nun ohne Weiteres die ausgebildeten Verhältnisse der Pariser Universität zum Vorbild

52. Bulaeus I. c. Tom. IV. p. 321. 53. Ibid. Tom. IV. p. 435.

54. Ibid. Tom. IV. p. 439. 55. Ibid. Tom. IV. p. 462.

56. Ibid. Tom. IV. p. 461. 57. Ibid. Tom. IV. p. 614.

58. Lalanne, curiosités bibliographiques. p. 307. 59. De la Caille I. c. p. 3.

60. Dufresne Du Cange, Glossarium mediae et inf. latinitatis; art.: Stationarius.

nahmen, zum Theil geradezu auf die Statuten derselben verwiesen. Ueberdies war auch die Frequenz der deutschen Universitäten nicht so bedeutend, wie die der im höchsten Flore stehenden zu Bologna und Paris; sie bedurften also auch nicht eines so ausgedehnten und genau geregelten Handschriftenverkehrs.

Die älteste deutsche Universität, Prag, gegründet 1347, hat in ihren Statuten zwar Bestimmungen über den Handschriftenhandel, doch waren mir dieselben nicht im Originaltext zugänglich. Hanslik⁶¹ erwähnt dagegen bei der Besprechung dieser Verhältnisse: „Von der Bibliothek aus bezogen nahe und entfernte Gelehrte die in allen Fächern des Wissens durch beeidete Scriptores und Rubricatores besorgten und als zuverlässig verbürgten Abschriften; von hier aus wurde der gesamte Buchhandel überwacht, die Richtigkeit und Correctheit aller Bücherabschriften genau geprüft, ehe vor sie zum Verkauf ausgeboten werden durften.“ Es ist dies eine von den Bestimmungen anderer Universitäten vollständig abweichende Anordnung.

Nächst Prag ist Wien, gegründet 1365, die älteste deutsche Universität und zugleich diejenige, welche dem Handschriftenhandel die größte Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Doch beschränkt auch sie sich ausschließlich, mit Uebergabe zum Behufe des Handels anfertigten Handschriften, mit der Regelung des Commissionsverkaufs. Die Librarii, die wohl meistentheils zugleich das Amt der Pedelle versahen (Stationarii scheinen gar nicht oder wenigstens nicht selbstständig vorhanden gewesen zu sein), gehörten auch hier zu den Untergebenen der Universität und hatten in die Hand des Rectors gewissenhaftes Verhalten beim Kauf und Verkauf und bei der Preisbestimmung der Handschriften eidiich anzugeben. Ohne Vorwissen desselben durften sie keinem Magister oder Studenten ein Buch ablaufen und mußten die hinterlassenen Bücher verstorbenen Universitätsglieder aufbewahren. Die Statuten der Juristenfakultät sagen überdies noch fest, daß die Librarii oder Pedelle die Verkäufer nicht bedrücken sollten, um höheren Gewinn beim Weiterverkauf zu erzielen, auch als Commissionsgebühr nicht mehr als den vierzigsten Pfennig oder 2½ % beanspruchen durften; außerdem sollten sie keine Bücher unter der Hand veräußern, sondern dieselben erst in den Hörsälen bekannt machen lassen.

61. Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek. p. 24.
(Fortsetzung folgt.)

Bücher verboten.

In Folge Beschlusses des Leipziger Königlichen Appellationsgerichtes sind im Königreiche Sachsen verboten, (zu confisciren und zu vernichten):

Briefe eines deutschen Bürgers. Erstes Heft Nr. 1—12, verfaßt und verlegt von Otto Wigand,
„Luwig Kossuth. Von J. E. Horn. Erster Band. I. Der Agitator. II. Der Minister. Mit einem Portrait. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1851. Druck von Otto Wigand in Leipzig“.

Im Großherzogthum Baden wurde verboten:
„Jahrbuch der römisch-katholischen Kirche“ herausgegeben von Joh. Heinr. Müller. Berlin, Th. Grieben.

Wien, am 25. Juni 1852.

Die hohe k. k. Oberste Polizei-Behörde hat mit Erlass vom 18. d. M. das bei Hoffmann & Campe in Hamburg 1852 in 10 Bänden erschienene Werk:

Geschichte des österreichischen Hofes und Adels und der österreichischen Diplomatie von Dr. Ed. Behse wegen seines anstößigen Inhalts und seiner gefährlichen politischen Richtung, für den ganzen Umfang der Monarchie zu verbieten, gefunden und zugleich bedeutet, daß bezüglich der bisher, d. i. vor der Bekanntgabe dieses Verbotes im Wege des Buchhandels, nach Österreich gelangten Exemplare dieses Werkes, die unverzüglichste Zurücksendung derselben in's Ausland zu veranlassen, in Hinkunft jedoch nach dem Inlande versendete Exemplare mit Beschlag zu beladen und in amtlicher Verwahrung zu behalten sind.